



's Gmeiblättle



Freitag, 16. Dezember 2016 • Ausgabe 50

VORVERKAUF THEATERABEND!

Liebe Theaterfreunde,

die Theatergruppe Pfaffenweiler spielt dieses Jahr das Stück

„Finger weg von Erna Zeck“,
ein Lustspiel in 3 Akten von Herbert Hollitzer.

Folgende beiden Spieltermine stehen zur Wahl:
(Es gibt keine Auswärtstermine!!)

Samstag, 14. Januar 2017

(Veranstalter Batzenberger Winzerkapelle)

Samstag, 21. Januar 2017

(Veranstalter VfR)

Beginn ist jeweils um 20.00 Uhr, Einlass ist jeweils um 18.30 Uhr.

Ab **Montag, dem 19. Dezember 2016** können Karten für beide Theaterabende an folgenden Vorverkaufsstellen erworben werden:

- Trendfriseur Benitz
- Weinhaus Pfaffenweiler

Die Karten kosten im Vorverkauf **7,00 Euro**. Selbstverständlich bekommen Sie auch Karten an der Abendkasse, diese kosten **8,00 Euro**.




TELEFONNUMMERN · NOTRUF · BEREITSCHAFTSDIENSTE
Rathaus**Sprechzeiten:**

Montag - Freitag 8 - 12 Uhr
 Dienstag: 17 - 19 Uhr

Bürgermeister

Dieter Hahn 07664 9700-0
 rathaus@pffaffenweiler.de

Zentrale, Standesamt, Vorzimmer

Diana Treyer 9700-0
 treyer@pffaffenweiler.de

Hauptamt, Bauamt

Harry Schumacher 9700-12
 schumacher@pffaffenweiler.de

Gewerbeamt, Melde- u.

Passamt, Soziales, Fundbüro
 Luisa Merazzi 9700-13
 merazzi@pffaffenweiler.de

Mitteilungsblatt

9700-13
 mitteilungsblatt@pffaffenweiler.de

Standesamt, Grundbuchein-sichtsstelle, Rente

Anja Egloff 9700-14
 egloff@pffaffenweiler.de

Rechnungsamt

Johannes Raab 9700-20
 raab@pffaffenweiler.de

Gemeindekasse

Christiane Dietsche 9700-15
 dietsche@pffaffenweiler.de

Archivar

Edmund Weeger 9700-16
 weeger@pffaffenweiler.de

Bauhof

9700-17

Einrichtungen

Kindergarten 6635
 kiga.pffaffenweiler@t-online.de

Schnecken-talschule 7322
 schule@gs-pffaffenweiler.fr.
 schule.bwl.de

Rektorat 618647

Batzenberghalle 7092
 batzenberghalle@pffaffenweiler.de

Förster:

Hr. Bucher 0162 2550714
 juergen.bucher@ekbh.de

Abfallwirtschaft:

Fr. Kunzelmann 0761 21878817

Grundbuchamt Emmendingen

07641 96587600

Jugendsach-bearbeiter der Polizei

Manfred Bluhm 07633 8061814

Zahnarzt

Zahnärztliche Notrufnummer
 01803 222555-41

Arzt

Allgemeiner Dienst:
 116117

Kinderärztlicher Dienst:
 01806076111

**Vergiftungs-
 Informations-Zentrale**
 Tel.: 0761 19240

Tierarzt

Der tierärztliche Notdienst Mark-gräflerland wird zentral vermittelt
 07631 36536

Notrufe

Polizei 110

**Feuerwehr/
 Rettungsdienst** 112

**Polizeiposten
 Ehrenkirchen** 07633 806180

Strom und Erdgas:

bnNETZE GmbH
 www.bnnetze.de
 Einheitliche Entstörungsnummer
 08002 767767

Wasser (Rohrbrüche):

Wassermeister 9700-17
 Außerhalb der Dienststunden
 Tel.: 0170 2249435

KabelBW Störungen

0221 46619100

Redaktionsschluss:

jeweils mittwochs 12 Uhr

Apotheke**Freitag, 16.12.2016**

Hardt-Apotheke
 Schwarzwaldstr. 16a
 79258 Hartheim, Breisgau
 Tel.: 07633/13355

Samstag, 17.12.2016

Apotheke am Bahnhof
 Bad Krozingen

Bahnhofstr. 6
 79189 Bad Krozingen
 Tel.: 07633/4747

Sonntag, 18.12.2016

Tuniberg-Apotheke Munzingen
 St.-Erentrudis-Str. 22
 79112 Freiburg (Munzingen)
 Tel.: 07664/3205

Montag, 19.12.2016

Breisgau-Apotheke Kirchhofen
 Staufener Str. 1
 79238 Ehrenkirchen
 (Kirchhofen)
 Tel.: 07633/5393

Dienstag, 20.12.2016

Schwarzwald-Apotheke
 Bad Krozingen
 St.-Ulrich-Str. 2
 79189 Bad Krozingen
 Tel.: 07633/4105

Mittwoch, 21.12.2016

Faust-Apotheke Staufen
 Hauptstr. 52
 79219 Staufen im Breisgau
 Tel.: 07633/958220

Donnerstag, 22.12.2016

Bad Apotheke Krozingen
 Bahnhofstr. 23
 79189 Bad Krozingen
 Tel.: 07633/92840

Freitag, 23.12.2016

St. Trudpert-Apotheke
 Wasen 49
 79244 Münstertal, Schwarzwald
 Tel.: 07636/566

**SOZIALE EINRICHTUNGEN****Sozialstation**

Mittlerer Breisgau gGmbH
 Ehrenkirchen
 Tel.: 07633 9533-0

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige

Ehrenkirchen
 Tel.: 07633 9533-20

Fachstelle Sucht Freiburg, bwlv Beratung, Behandlung,

Prävention, Basler Str. 61,
 79100 Freiburg
 Tel.: 0761 156309-0
 fs-freiburg@bw-lv.de

Dorfhelferin

Einsatzleitung: Frau Karin Birk
 Telefon: 07664 4058069
 oder E-Mail: karin.birk@gmx.de

Kath. Kirchengemeinde

Kirchstr. 8
 Tel.: 07664 8171
 E-Mail: ulrike.schneckenburger@kath-bom.de
 Pfarrer Alois Schuler

Ev. Kirchengde. Wolfenweiler

Kirchstr. 10
 79227 Schallstadt
 Tel.: 07664 6519
 E-Mail: wolfenweiler@kbz.ekiba.de
 Pfarrerin Christine Heimbürger

Helferkreis

R. Schuble, Tel: 8337
 B. Blattmann, Tel: 7333

Hospizgruppe Südlicher Breisgau

Zugehörig der Hospizbewegung
 Breisgau-Hochschwarzwald e.V.
 Wenn Sie unsere Unterstützung
 benötigen rufen Sie bitte an unter
 Tel.: 0160 96842020

SOS werdende Mütter e.V.

Telefondienst: 0160 5520293
 "SOS werdende Mütter e.V." hilft allen
 werdenden Müttern, allein erziehen-
 den Müttern/Vätern sowie Familien,
 die sich in einer schwierigen Lage
 befinden. (Wie auch immer Ihre Not

aussehen mag). Wir bieten vertrauens-
 volle Gespräche und eine gemeinsame
 Suche nach Lösungen. Bei uns finden
 Sie Umstandsmode, alles für's Baby
 und Kinder bis zum Alter von 12 Jah-
 ren – auch Spielsachen und Bücher.
 Kleiderstube: Ehrenkirchen-Norsingen,
 Bundesstraße 11 (Altes Schulhaus)
Termine nach Vereinbarung:
 Tel.: 0160 5520293

Der Verein ist selbständig und
 unabhängig.

Kontaktadresse für Pffaffenweiler:
 B. Gutgsell, Tel. 7663

Tafelladen Bad Krozingen

Bahnhofstr. 4 a
 Tel. 07633 9231561

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Pffaffenweiler, Rathausgasse 4, 79292 Pffaffenweiler, Telefon 07664 97000, Telefax 9700-33, Internet: www.pffaffenweiler.de
 Textannahme (redaktioneller Teil): mitteilungsblatt@pffaffenweiler.de Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Hahn o.V.i.A.
 für den übrigen Inhalt: A. Stähle, Stockach, Druck: Primo-Verlag, A. Stähle, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Telefon 07771 9317-11
 Telefax 07771 9317-40, E-Mail: info@primo-stockach.de, Internet: www.primo-stockach.de



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 21. Dezember 2016

Am **Mittwoch, dem 21. Dezember 2016 um 19.00 Uhr findet im Sitzungszimmer des Rathauses Pfaffenweiler (EG)** eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Frageviertelstunde
2. Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.12.2016
3. Baugesuche:
- 3.1 Bauantrag zur Nutzungsänderung von Werkstatt zu Wohnung (eine Wohneinheit), Flst.-Nr. 127/1, Ortsetter, Weinstraße
- 3.2 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Unterkellerung und Einzelgarage, Flst.-Nr. 876/2, Ortsetter, Kapellenstraße
4. Erste Änderung des Bebauungsplans „Schneckenacker“ mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB:
 - 4.1 Beschluss zur Änderung des B-Plans nach § 2 Abs. 1 BauGB
 - 4.2 Beratung und Beschlussfassung über den Änderungsinhalt
 - 4.3 Beschluss zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
5. Beratung und Beschlussfassung über neue Vereinsförderrichtlinien:
 - 5.1 Vorstellung des Entwurfs
 - 5.2 Grundsatzbeschluss über die Einführung einer zusätzlichen Jugendförderung
 - 5.3 Beschlussfassung über die Höhe der zusätzlichen Jugendförderung
 - 5.4 Beschlussfassung über den Verteilungsmaßstab der zusätzlichen Jugendförderung
 - 5.5 Beschlussfassung über die neuen Vereinsförderrichtlinien
6. Haushaltsberatung für das Jahr 2017: Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssetzung und den Haushaltsplan
7. Bekanntgaben und Verschiedenes
8. Wünsche und Anträge

Alle interessierten Einwohner sind hierzu herzlich eingeladen.

Dieter Hahn, Bürgermeister

**Gemeinde 79292 Pfaffenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofs- satzung

**(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 07. Dezember 2016**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgaben-

gesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 07. Dezember 2016 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher mindestens 10 Jahre in Pfaffenweiler gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur von 6.00 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorher-

rigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Säрге

Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 breit sein. Die übrigen Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der

- Verstorbenen beträgt 25 Jahre

- Aschen beträgt 15 Jahre

- Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber,
5. Anonyme Urnengräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab,
3. Urnenreihengrabfelder

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, insbesondere bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder bei Totgeburten.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an den ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren bzw. 15 Jahren für Kindergräber (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.

(3) Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die Dauer von 25 Jahren bzw. 15 Jahren für Kindergräber möglich.

(4) Neben der erneuten Verleihung nach Abs. 3 können Nutzungsrechte auf Antrag jeweils für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden, wenn kein Interesse der Gemeinde an der Entfernung des Grabes besteht.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(6) Ein Anspruch auf Verleihung, erneute Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(7) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 9 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(14) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Lage und Größe der Aschengrabstätte:

- Urnenreihengrab: Zulässig ist 1 Urne
- Urnenreihengrab im Stelenfeld: 1 Urne
- Urnenwahlgrab: Zulässig bis zu 4 Urnen
- Urnenband: Zulässig bis zu 2 Urnen
- anonymes Urnengrab: 1 Urne

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Grabanlage für anonyme Urnengräber

(1) Im Grabfeld für anonyme Urnengräber wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.

(2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabstätte keine Grabmale errichten. Außerdem ist das Niederlegen von Blumen, Pflanzen, Grabschmuck o.ä. auf diesem Feld nicht gestattet. Werden dennoch Gegenstände dieser Art niedergelegt, werden diese von der Gemeinde entfernt.

(3) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die genaue Stelle der Beisetzung von der Gemeinde durchgeführt.

(4) Das anonyme Urnenfeld ist durch eine Hinweistafel gekennzeichnet.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Gestaltungsvorschriften

(1) Nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 müssen Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind Grabmale aus Glas, Emaille, Porzellan, Kunststoff oder mit Farbanstrich auf Stein nicht zulässig.

Grabschmuck oder Grabausstattungen aus Kunststoff sind ebenfalls nicht zulässig.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche.
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² An-

sichtsfläche.

3. Im Bereich des Urnenbandes eine Gedenktafel aus Naturstein mit den Maßen 0,35 x 0,35 m.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, so weit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Besondere Gestaltungsvorschriften

Besondere Gestaltungsvorschriften gelten im

A) Stelenfeld:

Hier werden die Namen und Daten des Verstorbenen auf Veranlassung der Gemeinde an der Stele angebracht. Sonstige Kennzeichnungen auf dem Feld dürfen nicht vorgenommen werden. Auch dürfen keine sonstigen Gegenstände abgelegt werden. Das Feld wird ausschließlich von der Gemeinde gärtnerisch gestaltet.

B) Urnenband

Für das Urnenband sind wie in § 16 Abs. 6 Nr. 3 beschriebene Gedenktafeln vorgesehen.

Das Urnenband wird ausschließlich von der Gemeinde gärtnerisch gestaltet.

§ 18 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. So weit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren

und zu befestigen. Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsrechte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) Die Grabfläche sollte überwiegend in ansprechendem Maße bepflanzt werden, wobei Bäume und großwüchsige Sträucher nicht zulässig sind. Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen sind ebenfalls nicht zulässig.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssiche-

rungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet.
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 32 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 16. Juli 2008 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Pfaffenweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfaffenweiler, den 07. Dezember 2016

Bürgermeisteramt Pfaffenweiler

Dieter Hahn
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	10,00 €
1.2	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	10,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.1	für Erwachsene u. Kinder über 10 Jahre	745,00 €
a)	wie 2.1.1 nur mit Zuschlag an Samstagen	830,00 €
b)	wie 2.1.1 nur mit Zuschlag an Sonn- u. Feiertagen	915,00 €
2.1.2	Tiefenbestattung für Erwachsene u. Kinder über 10 Jahre	915,00 €
a)	wie 2.1.2 nur mit Zuschlag an Samstagen	1.000,00 €
b)	wie 2.1.2 nur mit Zuschlag an Sonn- u. Feiertagen	1.080,00 €
2.2	für Kinder bis einschließlich 10 Jahre	370,00 €
2.3	Bei- und Umsetzung von Urnen	300,00 €
3.	Überlassung von Reihengräbern	
3.1	Einzelgrab (für 25 Jahre)	500,00 €
3.2	Urnengrab (für 15 Jahre)	350,00 €
3.3	Kindergrab (für 15 Jahre)	100,00 €
3.4	Anonymes Urnengrab (für 15 Jahre)	200,00 €
3.5	Urnenstele (für 15 Jahre)	400,00 €
4.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
4.1	Einzelgrab Wahlgrab (für 25 Jahre)	750,00 €
4.2	Doppelgrab Wahlgrab (für 25 Jahre)	1.500,00 €
4.3	Urnengrab Wahlgrab (für 25 Jahre)	500,00 €
4.4	Kindergrab Wahlgrab (für 25 Jahre)	150,00 €
4.5	Urnenband/Urnenfeld Wahlgrab (für 25 Jahre)	600,00 €
4.6	Zusätzliche Urne im Erdgrab	180,00 €
5.	Benutzung Leichenhalle	
5.1	Tagesgebühr	80,00 €
6.	Benutzung Kühlaggreat	
6.1	Tagesgebühr	30,00 €
7.	Sonstige Leistungen	
7.1	Ausgraben, Umbetten und nachträgliche Tieferlegung	nach Aufwand
7.2	Ausgrabung u. Umsetzung Urne nach auswärts	nach Aufwand
7.3	Grabumrandungen für Gräber	nach Aufwand
7.4	Grabumrandungen für Urnengräber	nach Aufwand
7.5	Beschriftung Urnenstele	nach Aufwand
7.6	für Gestellung von Trägern/Mann	37,00 €
8.	Gebühren für die Bestattung anderer Verstorbener nach § 1 Abs. 1 Satz 3 (Reihengräber)	
8.1	Reihengrab Einzelgrab (für 25 Jahre)	650,00 €
8.2	Reihengrab Urnengrab (für 15 Jahre)	360,00 €
8.3	Kindergrab Reihengrab (für 15 Jahre)	130,00 €
8.4	Anonymes Urnengrab (für 15 Jahre)	450,00 €
9.	Gebühren für die Bestattung anderer Verstorbener nach § 1 Abs. 1 Satz 3 (Wahlgräber)	
9.1	Einzelgrab Wahlgrab (für 25 Jahre)	975,00 €
9.2	Doppelgrab Wahlgrab (für 25 Jahre)	1.950,00 €
9.3	Urnengrab Wahlgrab (für 25 Jahre)	600,00 €
9.4	Kindergrab Wahlgrab (für 25 Jahre)	195,00 €
9.5	Urnenband/Urnenfeld Wahlgrab (für 25 Jahre)	780,00 €

Pfaffenweiler, den 07. Dezember 2016

Bürgermeisteramt Pfaffenweiler
Dieter Hahn
Bürgermeister



DAS RATHAUS INFORMIERT

Kein Mitteilungsblatt in den Kalenderwochen 52 und 1!

Wir möchten darauf hinweisen, dass am 30.12.2016 (KW 52) und 06.01.2017 (KW 1) jeweils **kein** Mitteilungsblatt erscheint.

Wir bitten um Beachtung!

Änderung der Redaktionsschlusszeiten für die KW 51!

Redaktionsschluss für die KW 51 ist am Dienstag, dem 20.12.2016 um 12.00 Uhr!!

Ist Ihr Briefkasten beschriftet?

Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihre Briefkästen mit Ihren Namen beschriften. Es erleichtert die Zustellung der Post durch den Briefträger und unsere Ortsdiener. Außerdem ist es im Notfall für eine rasche Hilfe durch einen Arzt oder Rettungsdienst hilfreich.

Ihre Gemeindeverwaltung



DORFMUSEUM PFAFFENWEILER

Das Dorfmuseum Pfaffenweiler ist am Sonntag, dem 18. Dezember 2016 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.



FUNDSACHEN

Folgende Gegenstände wurde gefunden:

- blauer Cityroller mit neongrünen Rädern
- 2 Autoschlüssel an einem Bund (Opel und Renault)

Die Fundsachen können im Rathaus, Zimmer XVI, zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.





Eine erfreuliche Geldspende für den Kindergarten

Am Nikolaustag wurden wir von **Herrn Sandro Caputo**, Inhaber der Firma **BEAUTY CAR in 79238 Ehrenkirchen**, mit einer großzügigen Geldspende überrascht. Herr Caputo kam, zur Freude der Kinder, mit seinem als „Rentier“ geschmückten Auto zum Kindergarten gefahren und überreichte uns einen Geldbetrag von stolzen **250 €**.

Wir freuen uns sehr über diesen unerwarteten und erfreulichen Geldsegen und bedanken uns ganz herzlich bei **Herrn Caputo** für die Geldspende und sein damit verbundenes Engagement zugunsten des Kindergartens Pfaffenweiler. Das Geld wird dem Spendenkonto zugefügt und kommt den Kindern des Kindergartens und der Krippe zugute. Wir werden Sie informieren.

Ilona Schäfer
-Leiterin- & Team



Sitzungsbericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 07. Dezember 2016

Ehrung des Gemeindetags

1. Bürgermeisterstellvertreterin Annette Üblacker ergriff das Wort und freute sich, zur Ehrung des Bürgermeisters Dieter Hahn für seine 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit Herrn Bürgermeister Jörg Kindel aus der Nachbargemeinde Au begrüßen zu können.

BM Kindel freute sich sichtlich, die Ehrung als Bürgermeisterkollege und Vertreter des Gemeindetags vornehmen zu dürfen.

Im Rückblick auf das Jahr 2006 ging er darauf ein, dass bei der ersten Wahl zum Bürgermeister am 24. September 2006 insgesamt 6 Bewerberinnen und Bewerber angetreten waren. Dieter Hahn konnte im ersten Wahlgang über 81 % der Stimmen auf sich ziehen und am 21.11.2006 das Amt des Bürgermeisters antreten.

Bei der Wiederwahl am 12. Oktober 2014 war er dann einziger Bewerber.

Dieter Hahn zeichne sich aus durch großes Engagement und Verantwortungsbewusstsein, aber auch durch die Liebe zum neuen Heimatort.

Jörg Kindel nannte einige Eckdaten, Ereignisse und Projekte der letzten 10 Jahre.

Zu erkennen sei auch weiterhin die Nähe zum Denkmalschutz.

Das Miteinander in der Bürgerschaft sei ihm ein großes Anliegen, beispielsweise zu erkennen an den regelmäßigen Besuchen von Jubilaren, dem großen Engagement für die Partnerschaft mit Jasper/Indiana und den jährlichen Besuchen in Alters- und Pflegeheimen.

Die Beteiligung der Bürgerschaft im Planungsprozess und anderen Projekten seien ihm ebenfalls sehr wichtig.

Daneben ist Dieter Hahn in Ehrenämtern engagiert als Vorsitzender des Dorfmuseumsvereins, Vorsitzender des Vereins „Gastliches Schneckental“, Vorsitzender des Bürgermeistersprengels Batzenberg/Schönberg, Vorstandsmitglied in der Jugendmusikschule und in der Volkshochschule Südlicher Breisgau, sowie seit Juli 2009 als Kreisrat.

Über die Zusammenarbeit in der Fußballnationalmannschaft der Bürgermeister freute sich Jörg Kindel besonders. Das Spiel in Pfaffenweiler gegen Slowenien sei unvergesslich.

Schließlich ließ es sich Jörg Kindel nicht nehmen, Dieter Hahn die Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg persönlich ans Revers zu heften.

1. Bürgermeisterstellvertreterin Annette Üblacker gratulierte im Namen des Gemeinderats sehr herzlich.

Bürgermeister Dieter Hahn habe viele Projekte und Großprojekte angestoßen. Die Besonderheit des Bürgermeisters in einer kleineren Gemeinde liege darin, dass man ständig im Rampenlicht stehe. Dieter Hahn sei nicht weit weg, sondern

im Dorf unterwegs.

So erfahre er die Erwartungen der Bürger unmittelbar und bekomme schnelle und ungefilterte Rückmeldungen.

Vieles sei zwar der „Job“, darüber hinaus aber auch Beruf und Berufung. Er sei sehr engagiert für das Wohl der Gemeinde Pfaffenweiler und nehme seine Aufgabe sehr ernst.

Hierfür sprach ihm Annette Üblacker Dank und Anerkennung aus.

Ihr Dank galt auch der Lebensgefährtin Sibylle Hug, welche ihm den Rücken entsprechend frei halte, um diesen Einsatz bringen zu können.

Bürgermeister Dieter Hahn bestätigte, dass die Überraschung gelungen ist.

10 Jahre seien im Rückblick eine so kurze Zeit.

Er bedankte sich für die Ehrung, für die schönen Worte und für das Zeichen der Verbundenheit durch die Anwesenheit von etlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Er schloss mit der Feststellung: Ehrungen sind zwiespältig zu betrachten – denn sie sind in der Regel mit dem Älterwerden verbunden!



* Frageviertelstunde

Ein Mitbürger hatte zwei Anliegen:

Verschmutzung von Wegen durch die Trauben-Vollernter:

Nach dem Einsatz des Trauben-Vollernters werden die Straßen oft nicht gereinigt. Auch die Mitarbeiter der Gemeinde würden den Dreck nicht entfernen.

Schließlich habe er selbst im Bereich des Hohlenwegs den Dreck weggemacht.

Konkret wollte er wissen, wer für die Reinigung der Straße verantwortlich ist.

Bürgermeister Hahn bedankte sich für die Straßenreinigung. Für die Reinigung sah er – ohne dies abschließend beurteilen zu wollen - die Grundstückseigentümer in der Verantwortung. Der WG-Geschäftsführer, Herr Männle, weise im Übrigen immer wieder auf diese Verpflichtung hin.

Bauliche Veränderungen im Außenbereich:

Er hatte bauliche Veränderungen im Außenbereich beobachtet. Insbesondere sei durch Leitplanken eine Abstützung vorgenommen worden.

Er fragte auch, ob dahingehend eine Bevorzugung eines Vereines gerechtfertigt sei, wenn dieser dort eventuell einen Schopf errichten sollte.

Bürgermeister Hahn sagte zu, dieses Anliegen zu Protokoll zu nehmen und sich das vor Ort anzuschauen.

* **Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.11.2016**

Bürgermeister Hahn erklärte Folgendes: Der Gemeinderat hat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen, eine Teilfläche des Grundstücks Weinstraße 41 zu erwerben. Die Teilfläche beträgt etwas über 400 qm.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen dem Miteigentümer des Grundstücks Flurstück Nr. 912/2 (Zufahrt) die Hälfte seines Eigentums abzukaufen. Die andere Hälfte war bereits im Eigentum der Gemeinde.

* **Neue Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Für den Gemeinderat und die Öffentlichkeit wurde von der Verwaltung über die im Satzungsentwurf enthaltenen Änderungen ausführlich informiert:

Warum braucht die Gemeinde Pfaffenweiler eine neue Friedhofssatzung?

Die Gemeinde braucht aus mehreren Gründen eine neue Friedhofssatzung. Dies sind:

- die Gebührenkalkulation aus dem Jahre 2008 ist überholt, insbesondere weil in der Zwischenzeit auch der Dienstleister für das Ausheben der Gräber gewechselt hat und die bisherigen Kosten für das Ausheben sehr günstig waren
- es sind neue Bestattungsformen hinzugekommen, so unter anderem die anonyme Urnenbestattung, die Bestattung an der Urnenstele mit einfachem Schriftzug, die Bestattung im Urnenband mit Gedenktafel
- über die Jahre ergeben sich im Hinblick auf die Bestattungskultur Entwicklungen, denen der Gemeinderat Rechnung tragen wollte
- 2015 hat der Gemeindegtag nach der Änderung des Bestattungsgesetzes eine neue Mustersatzung herausgegeben, damit hatte sich die Vorlage für unsere Satzung ebenfalls verändert

Die Mustersatzung des Gemeindegtages bildet einen Rahmen; eine Anpassung an individuelle Bedürfnisse ist innerhalb dieses Rahmens möglich.

Wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen:

§ 8

Auf vielfache Anregung aus der Bevölkerung wurde die Mindestruhezeit von Urnengräbern von 25 Jahre auf 15 Jahre reduziert. Diese Verkürzung gilt aber nicht für Erdbestattungen. Auf Grund der Bodenbeschaffenheit ist hier eine Verkürzung der Ruhezeit von 25 Jahren nicht möglich.

§ 10; § 14

Als neue Bestattungsform sind die anonymen Urnengräber hinzugekommen. Diese Bestattungsform ist die schlichteste Form, die die neue Satzung kennt. Anonym heißt anonym. Die Beisetzungen finden ohne Angehörige statt. Auf der Grabstätte dürfen keine Grabmale errichtet werden.

§ 17 A)

Mit dem Stelenfeld wurde eine weitere Bestattungsmöglichkeit, die sehr schlicht ist, geschaffen. Auch hier übernimmt die Gemeinde die gärtnerische Gestaltung. Die Daten der Verstorbenen werden in einem schlichten Schriftzug auf die jeweilige Stelenseite eingemeißelt.

Es ist nur eine Urne pro Grabplatz möglich.

§ 16 Abs. 6; § 17 B)

Hier ist das neue Urnenband geregelt. Das Urnenband wird von der Gemeinde gärtnerisch gepflegt. Es können dort pro Platz höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. Die Gedenktafel ist frei gestaltbar und kann somit auch Symbole enthalten. Die maximale Größe beträgt 0,35 x 0,35 m.

§ 16 Abs. 4; § 22 Abs. 7

Der Gemeinderat hat diese Satzungsänderung zum Anlass genommen, auch die Entwicklungen in der Bestattungs- und Grabpflegekultur zu berücksichtigen. Die dauerhafte Pflege von Grabstätten ist schwieriger geworden. Oft wohnen die verantwortlichen Angehörigen nicht mehr am Ort. Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, die Regeln zur vollständigen Bepflanzung der Grabstätte zu lockern. Aus dem bisherigen Muss wird ein angemessenes Soll. Auch Grabplatten sind künftig zulässig, sie bedürfen allerdings (wie bisher schon) der Genehmigung.

Ab wann sollen die neuen Regelungen gelten?

Die Satzung soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Was kostet künftig eine Bestattung?

Die Kosten der Bestattung werden im Wesentlichen durch die Kosten eines Dritten beeinflusst. Die Gemeinden Ebringen, Schallstadt und Pfaffenweiler haben gemeinsam die Leistungen für die Graböffnung und Schließung neu vergeben müssen, da der bisherige Dienstleister den Vertrag gekündigt hat.

Die Submission führte zu deutlichen Preissteigerungen. So verteuerte sich beispielsweise das Öffnen und Schließen eines Grabes von 249,90 € auf 440 €. Des Weiteren entstehen für jede Bestattung auch Leistungen der Verwaltung und des Bauhofes. Diese Kosten sind voll umfänglich auf den Gebührenschuldner umzulegen. Gemäß der Ihnen vorliegenden Kalkulation, auf der Seite 7, sind die Gebührenobergrenzen ausgewiesen. Wir schlagen deshalb eine neue Bestattungsgebühr in Höhe von 745 € für die Bestattung eines normalen Erdgrabes vor.

Was kostet künftig ein Grabplatz?

Bei der Kalkulation der neuen Grabnutzungsrechte wurden alle bekannten Kosten ermittelt und dem entsprechenden Gebührentatbestand zugeordnet. Als Kalkulationsmethode hat sich die Verwaltung für die dreistufige Äquivalenzziffer Kalkulation entschieden. Gerade die Änderung im Bestattungsverhalten, also der „Trend“ vom klassischen Erdgrab hin zum Urnengrab, spiegelt sich auch in der Kalkulation wieder. Um eine möglichst lange Gebührensicherheit zu erreichen, wurde gerade bei den Urnengräbern die rechnerische Gebührenobergrenze fast vollkommen in Anspruch genommen. Auch bei den übrigen Bestattungsarten sind teilweise starke Steigerungen feststellbar. Die starken Steigerungen sind insbesondere dadurch zu erklären, dass seit der letzten Kalkulation in der Zwischenzeit über acht Jahre vergangen sind.

Trotz dieser geplanten Gebührenerhöhung erreichen wir die Gebührenhöhen der Nachbargemeinden nicht.

Auf Nachfrage aus dem Gemeinderat wurde ergänzt, dass der Kostendeckungsgrad von 65 % angestrebt wird. Ob dieser tatsächlich erreicht werden kann, ist gerade in Anbetracht der neuen Bestattungsformen nur schwer vorhersehbar.

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die neue Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) in der dargestellten Fassung.

Die Satzung wird in diesem Mitteilungsblatt bekannt gemacht und ist in vollem Wortlaut abgedruckt.

*** Haushaltsberatung für das Jahr 2017:****Eckdaten des Haushalts**

Wie in den vergangenen Jahren hat die Verwaltung im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen die Eckdaten des kommenden Haushaltsjahres zusammengefasst:

Bürgermeister Hahn wies darauf hin, dass im Jahr 2016 kein Erlös aus dem Baugebiet Schneckenacker vereinnahmt werde, weshalb der Rücklagenstand Ende 2017 auch bei 1,5 Mio. Euro liegen könnte.

Investitionsprogramm

Die tabellarische Zusammenstellung des Investitionsprogrammes und dessen Finanzierung stellt sich folgendermaßen dar:

Erläuterungen:

Im Vermögenshaushalt werden die geplanten Investitionen einer Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr dargestellt. Seit vielen Jahren veranschlagen wir in einigen Teilbereichen des Vermögenshaushalts pauschale Ansätze, die uns die haushaltsrechtliche Handlungsfähigkeit für notwendige Anschaffungen oder Ersatzbeschaffungen ermöglicht.

Der Vermögenshaushalt enthält aber auch Haushaltsmittel für Maßnahmen, deren konkrete Umsetzung in der Regel noch eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf.

Allgemeine Verwaltung

Das Budget für das Rathaus hat sich gegenüber dem Vorjahr weiter reduziert. Es dient im Wesentlichen der Ersatzbeschaffung von PCs, Druckern oder Büromöbeln (10.000 Euro)

Freiwillige Feuerwehr

Neben dem pauschalen Ansatz in Höhe von 5.000 Euro für Ersatzbeschaffungen ist beabsichtigt, im Haushaltsjahr 2017 weiter in die Fahrzeugbeschaffung zu investieren.

Nach dem aktuellen Feuerwehrbedarfsplan 2016 bis 2020 steht die Ersatzbeschaffung für das bisherige Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) an. Das Fahrzeug wurde 1985 neu angeschafft und hat damit im kommenden Jahr ein stolzes Alter von 32 Jahren erreicht.

Während im Feuerwehrbedarfsplan noch alternativ über die Anschaffung eines so genannten Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) diskutiert wurde, soll nunmehr nach Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises der TSF durch ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF) ersetzt werden. Es ist auszugehen von Beschaffungskosten in Höhe von 180.000 Euro. Dem gegenüber steht ein Zuschuss aus Mitteln der „ZFeu“ in Höhe von 40.000 Euro.

Schneckenalgrundschule

Neben dem pauschalen Ansatz für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Gütern in Höhe von 5.000 Euro sieht das Investi-

tionsprogramm Planungskosten in Höhe von 25.000 Euro vor. Die bauliche Entwicklung der Schule bedarf einer sorgfältigen Analyse, die sowohl die Kapazitäten im Bestand als auch die künftige Schulentwicklung bewertet.

Dabei spielen viele Faktoren eine Rolle; so z.B. die Entwicklung der Schülerzahlen oder die Erfordernisse der Kernzeitbetreuung oder die politische Großwetterlage zum Thema Ganztagsgrundschule.

Kultur und Klimaschutz

Für außergewöhnliche Einzelzuschüsse an die Vereine steht ein Betrag in Höhe von 2.000 Euro zur Verfügung. Das Gesamtbudget mit den sportlichen Zwecken beläuft sich auf 4.000 Euro.

Die Gemeinde hat im Frühjahr 2015 ein Klimaschutzkonzept beschlossen. Dieses Klimaschutzkonzept hat sich unter anderem auch die Errichtung von PV-Anlagen mit Batteriespeicher zum Ziel gesetzt. Solche Anlagen können auf verschiedenen Dächern entstehen.

Mit der PV-Anlage soll das jeweilige Gebäude in die Lage versetzt werden, seinen Verbrauchsstrom selbst zu erzeugen. Mit einem Ansatz von 60.000 Euro wären Anlagen auf dem Rathaus und dem nördlichen Schulgebäude möglich.

Die Maßnahmen sind förderfähig nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG), so dass auf der Einnahmeseite 45.000 Euro stehen.

Zur PV-Anlage wurde aus dem Gemeinderat angeregt zu prüfen, ob eine solche Anlage eventuell auf dem Bellenhaus errichtet werden könnte. Die Ausrichtung des Daches wäre gut.

Soziale Sicherung

Für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen im Kindergarten steht ein pauschaler Ansatz in Höhe von 5.000 Euro zur Verfügung.

Darüber hinaus steht im Kindergarten ein Umbau im Kellergeschoss des westlichen Kindergartengebäudes an. Im Kindergarten arbeiten derzeit 15 Erzieherinnen, die sich einen Personalraum mit rund 20 qm teilen. Die notwendigen Besprechungen finden im beengten Büro der Kindergartenleiterin statt – ebenso die Elterngespräche, deren Zahl in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen ist.

Im bislang als Lager genutzten Kellergeschoss soll daher ein Personal- und Besprechungsraum eingebaut werden. Ferner sollen ein größeres Aktenzimmer sowie ein Beratungsraum für Eltern und Förderkräfte entstehen.

Nach der Kostenschätzung des beauftragten Architekten wurde hierfür ein Betrag in Höhe von 200.000 Euro in den Haushalt aufgenommen. Die Förderung durch das LSP wird auf 70.000 Euro angesetzt.

Weiter gehende Maßnahmen bedürfen auch im Kindergarten der sorgfältigen Analyse und insbesondere auch der Fortschreibung der kommunalen Bedarfsplanung.

Gesundheit und Sport

Für Einzelzuschüsse an Sportvereine steht ein Betrag in Höhe von 2.000 Euro zur Verfügung (Gesamtbudget 4.000 Euro). Für die Ersatzbeschaffung von Spielgeräten steht ein Betrag von 5.000 Euro zur Verfügung.

Im kommenden Jahr will sich der Gemeinderat auch ganz konkret mit einem Generationenspielplatz beschäftigen und gute Beispiele in der Region anschauen. Für erste Planentwürfe wurde ein Betrag von 5.000 Euro vorgesehen.

Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Hier sind nach Rücksprache mit dem Sanierungsträger etwa 180.000 Euro Ausgaben im kommenden Haushaltsjahr zu erwarten; der Betrag enthält unter anderem den Restbetrag der Einzelfallförderung der WG und private Maßnahmen, die entweder schon vereinbart sind oder bereits konkret vor der Tür stehen.

Für die Sanierung von Straßen haben wir in den vergangenen Jahren immer einen pauschalen Ansatz von 20.000 Euro im Haushalt veranschlagt. Eine konkrete Maßnahme steht nicht an.

Öffentliche Einrichtungen

Für die Batzenberghalle sind vorsorglich 20.000 Euro vorgesehen, weil noch immer über eine Schlussrechnung verhandelt wird.

Für Anschaffungen oder Ersatzbeschaffungen steht für den Bauhof ein Betrag in Höhe von 10.000 Euro zur Verfügung.

Der Bauhof soll im kommenden Jahr die ehemalige Fahrzeughalle der Feuerwehr nutzen. Dazu sind verschiedene Sanierungsmaßnahmen in der Halle notwendig, die in der Maßnahme „III. Bauabschnitt Batzenberghalle“ enthalten sind.

In diesem III. Bauabschnitt Batzenberghalle soll auch der ehemalige Unterrichtsraum für Vereinszwecke zur Verfügung gestellt werden. Für die gesamte Maßnahme wird ein Betrag von 60.000 Euro in Ansatz gebracht. Dem stehen 24.000 Euro Einnahmen aus dem LSP entgegen.

Für die Sanierung der Feldwege hat die Gemeinde in den letzten Jahren jährlich 20.000 Euro eingestellt. 2017 soll die Reb- und Feldwegekommission ihre Arbeit wieder aufnehmen.

Wirtschaftliche Unternehmen, Grundvermögen

Die Ansätze für die „Stube“ wurden aus dem vergangenen Haushaltsjahr übernommen. Es bleibt dabei, dass die Gemeinde auf dem Stubenareal planen und die Planung an einen Investor verkaufen will.

Mit der geplanten Veräußerung entsteht auch eine Rückzahlungsverpflichtung des Zuschusses, den wir seinerzeit für den Erwerb der Stube erhalten haben. Der Zuschuss für den Erwerb war an die Bedingung gebunden, dass die Stube – wie ursprünglich geplant – eine öffentliche Nutzung erhält.

Eine wesentliche Ausgabe des Vermögenshaushalts betrifft in 2017 der Erwerb von Grundstücken. Hierfür wird ein Betrag von 250.000 Euro angesetzt.

Einnahmen des Vermögenshaushalts

Neben den bereits dargestellten Einnahmen aus Zuschüssen für die verschiedenen Maßnahmen muss der Vermögenshaushalt natürlich auch die Frage beantworten, wie die Investitionen insgesamt finanziert werden sollen.

Die Refinanzierung der Ausgaben erfolgt durch die Abrechnung der Erschließungsmaßnahme „Schneckenacker“, für die bereits 2016 einen Ansatz von 700.000 Euro vorgesehen war. Die Maßnahme wurde 2016 noch nicht abgerechnet, so dass der Ansatz im neuen Haushaltsjahr wiederholt wird.

Allgemeine Finanzwirtschaft

Die bestehenden Kredite werden 2017 mit der regulären Tilgung von 105.000 Euro bedient.

Die Zuführung zur allgemeinen Rücklage beträgt voraussichtlich rund 400.000 Euro. Damit erscheint auch unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Rücklage im Jahre 2016 ein Rücklagenstand in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro Ende 2017 als möglich.

Das Investitionsprogramm wurde wie dargestellt einstimmig beschlossen.

*** Eigenbetrieb Wasserwerk: Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017**

In den Wirtschaftsplan waren insbesondere die Ergebnisse der Gebührenkalkulation eingearbeitet worden. Rechnungsamtsleiter Johannes Raab stellte das Zahlenwerk kurz dar. Ohne weitere Aussprache wurde über den Plan Beschluss gefasst.

Wirtschaftsplan

des Wasserwerks der Gemeinde Pfaffenweiler für das Wirtschaftsjahr 2017

...

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird
im Erfolgsplan

bei Erträgen von	242.270 Euro
und bei Aufwendungen von	229.160 Euro
auf einen Jahresgewinn von	13.110 Euro

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	114.150 Euro
--	--------------

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 25.000 Euro

Der Wirtschaftsplan wurde vom Gemeinderat in dieser Form einstimmig beschlossen.

*** Bekanntgaben und Verschiedenes**

Bürgermeister Hahn informierte über Folgendes:

Reaktionen aus der Nachbarschaft in Sachen Kreisverkehr Ebringen

Die Entscheidung, dass wir im aktuellen Planfeststellungsverfahren zum Knotenpunkt Ebringen Einwendungen erheben, hat in den umliegenden Gemeinden zu Reaktionen geführt. Ich bin kein Freund von Kommunikation über die Medien. Dennoch sehe ich mich dazu veranlasst, diese Ausführungen gerade auch für unsere Bürgerinnen und Bürger zu erwidern:

Wenn die Gemeinde Schallstadt heuer im Jahre 2016 von einer „wohl begründeten“ Ablehnung der eigenen Ortsumfah-

rung (OU) spricht, dann ist das aus meiner Sicht nicht korrekt und 15 Jahre zu spät. Denn das eigentliche Verkehrskonzept am Batzenberg ist im Planfeststellungsbeschluss (PFB) zum Ausbau der L 125 lückenlos dokumentiert und von der Gemeinde Schallstadt akzeptiert – allerspätestens mit dem Vergleich im einstweiligen Rechtsschutz gegen den damaligen PFB, als die Gemeinde sich nur noch gegen das LKW-Verbot den Rechtsweg vorbehielt; sich aber mit allem übrigen einverstanden erklärt hat.

Wenn diese fraktionsübergreifende Stellungnahme von einer „Absichtserklärung und Soll-Maßnahme“ im Hinblick auf die OU Schallstadt spricht, dann erweckt das bei mir den Eindruck: „Betroffene Hunde bellen“.

In Ebringen ist man der Auffassung, dass es unlauter ist, die Thematik des Knotenpunkts mit einer ohnehin in ferner Zukunft liegenden OU zu verknüpfen. Denn schließlich habe man ja das Verkehrskonzept der Projektgruppe unterschrieben.

Wenn die Gemeinde Ebringen uns dafür verantwortlich macht, dass sich die Planungen des Knotenpunkts Ebringen verzögern, dann ist das sachlich falsch.

Denn es existiert seit 2011 nachweislich eine funktionale und finanzierte Lösung des Anschlusspunktes. Die Gemeinde Pfaffenweiler hat zu keinem Zeitpunkt das versprochene Verfahren zur OU Schallstadt behindert, verzögert oder gar gestoppt.

Wenn es nach der Gemeinde Pfaffenweiler gegangen wäre, würde in Ebringen schon seit Jahren ein funktionierender Anschluss vorhanden sein.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Gemeinde Ebringen an unserer Stelle anders handeln würde und trotz unzähliger schriftlicher und mündlicher Zusicherungen aus dem Regierungspräsidium wesentlich mehr Verkehr über die L 125 akzeptieren würde als diese Straße verträgt.

Sachlich falsch ist auch, wenn die Gemeinde Ebringen davon ausgeht, die Unterschrift unter das „Verkehrskonzept der Projektgruppe Batzenberg 2014“ ersetze das Verkehrskonzept des PFB 2005 mit der OU Schallstadt, denn über die OU als Lösung des Ebringer Problems durfte ja gar nicht gesprochen werden.

In Ehrenkirchen will man Ruhe bewahren und reagieren, wenn aus der Politik oder von den Behörden etwas kommt. Nach dem gesunden Menschenverstand kann sich Ehrenkirchen nicht vorstellen, dass es eine Umfahrung geben wird. Es gilt, was mit dem Regierungspräsidium vereinbart ist.

Mit dem Regierungspräsidium vereinbart ist die Schlingenslösung im PFB zur L 125, den neben Schallstadt im Übrigen auch die Gemeinde Ehrenkirchen akzeptiert hat.

Was den gesunden Menschenverstand angeht, da kann ich mir nicht vorstellen, dass ein Jurist der Planfeststellungsbehörde oder ein Richter des Verwaltungsgerichts die Versprechungen und Zusagen des PFB 2005, die das Regierungspräsidium schwarz auf weiß zu Papier gebracht hat, einfach mal so vom Tisch fegt.

Ich glaube, dass sehr viele Menschen aus der Region, aber auch aus Pfaffenweiler den Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses 2005 nicht im Detail kennen. Seit gestern Abend haben wir die ersten 28 Seiten auf unsere Homepage gestellt, damit sich jeder in Ebringen, Ehrenkirchen, Schallstadt oder

sonst wo auf dieser Welt selber ein Bild darüber machen kann, warum wir uns im Recht fühlen.

Einwendungen gegen das Planfeststellungsverfahren

Nach Auskunft des Referats 24 Planfeststellung des RP sind fristgerecht bis zum 01.12.2016 50 bis 60 private Einwendungen aus Pfaffenweiler eingegangen. Das Referat 24 wird diese Einwendungen nun ordnen und auswerten und die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium um Stellungnahme bitten.

Wenn diese Stellungnahme vorliegt, wird ein Erörterungstermin festgesetzt.

* Wünsche und Anträge

GR D. Hanser nahm Bezug auf die Mitteilung des Bgm. zum Thema Verkehr und berichtete darüber, dass von 11 Gemeinderätinnen und Gemeinderäten eine Veranstaltung zu den Möglichkeiten einer Einwendung durch Private durchgeführt worden sei.

Er zeigte sich erfreut über die Anzahl der Besucher bei dieser Veranstaltung, ebenso über die Zahl der Einwendungen, die von Privaten eingereicht wurden.

Es sei eine gute Idee, den Planfeststellungsbeschluss zum einfachen Ausbau der L 125 auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen.

Harry Schumacher, Protokollführer



Die Öffnungszeiten der Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald an Weihnachten/Neujahr gestalten sich wie folgt:

- Die **Regionalen Abfallzentren Breisgau und Hochschwarzwald** sowie der **Recyclinghof Müllheim** sind am 24.12.2016, 31.12.2016 und am 07.01.2017 geschlossen.
- Die **Erdaushubdeponien Bollschweil und Breisach - Hochstetten** sind vom 24.12.2016 bis einschließlich 08.01.2017 geschlossen.
- Die **Breisgau Kompost GmbH in Müllheim** ist vom 24.12.2016 bis einschließlich 06.01.2017 geschlossen.



Schneckenarren

Zunftabend findet statt!

Göät, 150 Karten war ä hohes Ziel, verkauft hänn mir **noch** nitt ganz soviel. Doch die, wo scho kauft hänn, die hänn uns g'sait, sie hoffe dass mir's packe, und dass sie des freit. Drum sage mir euch des kurz un knapp der Zunftabend 2017, der findet statt.

Am Programm sinn mir scho kräftig dra, damit mir ä Zunftabend hänn, wo sich seh loh cha. Wenn ihr jetzt doch noch wenn ä Charte kaufe meh'n ihr nur zur WG oder Emmas Lädili laufe. Am 04. Februar sinn mir dann nommol bim Gut un Nah, damit au da letschte, noch cha, ä charte ha. Doch eins, des chenne ihr uns glaube am Obend selber chasch kei Charte meh kaufe. Organisatorisch goht des leider nitt, denn mir dekoriere, stöhlä un richte nur, für die wo ä Charte hänn! Nei isch, dass die Zunftabendcharte giltet au, als Itritt für da Sunntigumzug...Helau Bal scho hole mir da Schneck ussem Schlupfloch vor, doch vorher wünsche mir euch ä scheeni Wihnachte und ä göäts neues Johr.

Die Schneckenarren

Kontakt
0173 3443420
lotharhanser@gmx.de
Facebook „Schneckenarren Pfaffenweiler“



Turnverein



Christbaumverkauf

Alle Jahre wieder.....

Auch dieses Jahr bieten wir Ihnen für ein schönes Weihnachtsfest, **frisch geschlagene Christbäume aus Biederbach**.

Wann: **Samstag, den 17.12.2016 von 11.00 - 14.00 Uhr**
Wo: **Parkplatz der Batzenberghalle Pfaffenweiler**

Für Ihr leibliches Wohl wird gesorgt!
Der Turnverein Pfaffenweiler bewirbt Sie mit hausgemachtem Glühwein und Grillwürsten.

Auf Ihren Besuch freuen sich Fam. Kury aus Biederbach und der TV Pfaffenweiler.



Volkshochschule

214721 Kindernähkurs in den Weihnachtsferien

Mi./Do., 28./29.12.2016, € 36,00

304702 Graue Schnauzen: unser Vierbeiner wird älter

ab Donnerstag, 19.01.2017, 1x, 19.00–21.00 Uhr, Johann-Philipp-Glock-Schule, € 9,00

307701 Whiskey aus Irland

ab Samstag, 21.01.2017, 1x, 18.00–22.30 Uhr, € 58,00

307705 Gnocchi mit verschiedenen Soßen

ab Dienstag, 14.02.2017, 1x, 18.30–21.45 Uhr, Johann-Philipp-Glock-Schule, € 18,00

Anmeldung und weitere Kurse unter:
VHS Südlicher Breisgau Tel. 07633-926512,
Email: sutter@vhs-bad-krozingen.de oder
www.vhs-bad-krozingen.de
Christa Sutter, Schönbergstraße 127 a, 79285 Ebringen



Kess-erziehen - Weniger Stress – mehr Freude

Kinder ermutigen, Konflikte entschärfen, Selbstständigkeit fördern

Ein Elterntraining für Eltern, Mütter und Väter - damit der Familienalltag noch besser gelingt - Geht das? Kinder erziehen ohne Schimpfen, Schreien und Ausrasten? Ohne sich in eine endlose Kette von Konflikten zu verhaseln? Gelassen bleiben, mit ruhigen Nerven?

Zielgruppe Eltern von 2-12 jährigen Kindern, Großeltern, Interessierte

Kursleiterin: Maria Holtmann, Heilpädagogin, Erziehungsbaterin
Caritasverband für den Landkreis Breisgau--Hochschwarzwald

Der Kurs umfasst insgesamt 5 Einheiten von jeweils 2 Stunden.

Termine: 18.01.2017; 25.01.2017; 01.02.2017; 08.02.2017; 15.02.2017
je Abend von 19:30 bis 21:30 Uhr

Anmeldeschluss: 30.12.2016

Kosten: 50 € je Person/80 € je Paar
7,50 € Elternhandbuch

Ort: Columbaaal St. Columba, Kirchstraße 8, 79292 Pfaffenweiler

Anmeldung bei Benno Dierenbach, Telefon: 07664-7753 oder Mail: bw.dierenbach@gmx.de



Seelsorgeeinheit Batzenberg-Obere Möhlin - Gemeinde St. Columba

Pfarrbüro St. Columba, Kirchstraße 8, 79292 Pfaffenweiler, Tel. 07664 8171, Fax 07664 8440,

Öffnungszeiten: Montag und Freitag: 9–12 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 14–17 Uhr

Gottesdienste

Samstag, 17.12.

Schallstadt 18:10 Uhr Adventliche Einstimmung
18:30 Uhr Vorabendmesse

4. Adventssonntag, 18.12.

Ebringen Hl. Messe fällt aus
Pfaffenweiler 10:30 Uhr Hl. Messe

Montag, 19.12.

Pfaffenweiler 11:25 Uhr Schulgottesdienst
17:30 Uhr Schülerwortgottesdienst
18:30 Uhr Hl. Messe in der Kapelle

Dienstag, 20.12.

Schallstadt 20:00 Uhr Adventsbesinnung

Freitag, 23.12.

Pfaffenweiler 18:30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 24.12., Heiliger Abend

Pfaffenweiler 15:30 Uhr Kinderkrippenfeier
17:00 Uhr Christmette
Ebringen 17:00 Uhr Christmette
Schallstadt 17:00 Uhr Krippenspiel für Familien mit größeren Kindern

Sonntag, 25.12., Weihnachten

Schallstadt 08:00 Uhr Hirtenmesse
Pfaffenweiler 10:30 Uhr Festliche Messe
Ebringen 10:30 Uhr Festliche Messe

Ausführlichere Informationen zu weiteren Gottesdiensten und allen Veranstaltungen der SE finden Sie auf der Homepage oder im Pfarrbrief.



Erwachsenenbildung

Weihnachtsliedersingen

Sonntag, 18. Dezember 2016, 18 Uhr, Columbaaal

Es hat sich in den letzten Jahren als schöne Tradition etabliert, zusammen alte und bekannte Weihnachtslieder zu singen. Wer die Adventszeit in besinnlicher Runde bei Tee und Weihnachtsgebäck verbringen und sich beim Weihnachtsliedersingen beteiligen möchte, ist dazu herzlich eingeladen. Unter der bewährten musikalischen Begleitung von Isabella Wirbel und Klaus Hug möchten wir einen stimmungsvollen Abend voller weihnachtlicher Vorfreude erleben.



Evangelische Kirche Wolfenweiler

Gottesdienste:

18.12.16, 4. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Samstag, 24.12.16, Heilig Abend

15.30 Uhr Gottesdienst für Kleine und Groß, mit Krippenspiel des Kinder- u. Jugendchores
17.00 Uhr Christvesper unter Mitwirkung der Kantorei, Pfrn: Heimburger und Pfr. Moto-poh
22.30 Uhr Christmette unter Mitwirkung des Rejoice Chores

Sonntag, 25.12.16, 1. Weihnachtstag

10.00 Uhr Festgottesdienst unter Mitwirkung des Männergesangvereins und des Musikvereins

Montag, 26.12.16, 2. Weihnachtstag

10.00 Uhr Zentraler Singgottesdienst in der Ev. **Martinskirche Mengen**, mit dem Frauenchor Mengen, Pfr. Bösenacker, kein Gottesdienst in Wolfenweiler

Kirche mit Kindern

Heilig Abend, 24.12.16, 15.30 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel des Kinder- und Jugendchores.

Adventliche Begegnung für Flüchtlinge, Helfer und Interessierte

am **4. Advent, 18. Dezember von 14.30h – 17.00h.**

Wir beginnen um 14.30h in der Evangelischen Kirche. Zu der Frage „Was feiern Christen an Weihnachten?“ wird die Weihnachtsgeschichte deutsch/arabisch/kurdisch vorgelesen und mit Bildern vorgestellt. Der Rejoice Chor präsentiert weihnachtliche Gospels.

Anschließend (um ca. 15.00h) herzliche Einladung ins Evangelische Gemeindehaus, Kirchstr. 14, zu Kaffee und Kuchen, Begegnung und Kennenlernen, Spielen, Back- und Bastelaktionen für Kinder.



Neuapostolische Kirche in Schallstadt-Wolfenweiler, Gehrenweg

Übliche Gottesdienstzeiten:

Sonntags, 9.30 Uhr, Gottesdienst

und **mittwochs, 20.00 Uhr**, Gottesdienst.

Zu allen Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen. Weitere Auskünfte sind dem Schaukasten vor der Kirche zu entnehmen.



BILDUNG & SOZIALES

Staufener Tafel e.V.

Nicht alle Menschen haben ihr täglich Brot - und dennoch gibt es Lebensmittel im Überfluss. Die Staufener Tafel setzt sich für einen Ausgleich ein. Das Ziel der Tafel ist es, qualitativ einwandfreie Nahrungsmittel, die im Wirtschaftsprozess nicht mehr verwendet werden, aber nach den gesetzlichen Bestimmungen noch verwertbar sind, an Bedürftige zu verteilen.

In den TAFEL - Verkaufsstellen dürfen alle bedürftigen Personen, wie z. B. „Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ einkaufen. Bei Fragen, ob eine Berechtigung vorliegt, wenden Sie sich bitte während der Büroöffnungszeiten an uns. Wir beraten Sie gerne.

Die von uns eingesammelten Lebensmittel- und Kleiderspenden werden gegen einen geringen Betrag abgegeben.

Bad Krozingen, Bahnhofstraße 4b:

Büro: Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00

Laden: Montag bis Freitag von 15.00 bis 16.00

Samstag von 11.00 bis 12.00

Kleiderkammer: Montag bis Freitag von 14.30 bis 16.00

Samstag von 10.00 bis 12.00

Kleiderspendenabgabe: Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 sowie 13.00 bis 16.00

Samstag von 08.00 bis 12.00

Bahnhofstraße 4b, 79189 Bad Krozingen,

Tel.: 07633- 923 15 61, E-Mail: staufener-tafel@online.de,

Homepage: <http://www.staufener-tafel.de>

Wir freuen uns auf Sie und helfen Ihnen gern.



Deutsches Rotes Kreuz

Das kostbarste Weihnachtsgeschenk: Leben

DRK bedankt sich für jede Blutspende mit einer Power-Bank

Warum nicht den Patienten ein besonderes Geschenk in der Weihnachtszeit machen? Jedes einzelne Engagement gibt Menschen Hoffnung und rettet Leben. Die Blutspende ist das wertvollste Geschenk, was wir anderen geben können. Ob Krebspatient, Unfallopfer oder bei einer Herztransplantation, ohne Blutspenden ist eine Therapie oder die Operation nicht möglich.

Der DRK-Blutspendedienst bittet daher um eine Blutspende am

**Donnerstag, dem 22.12.2016,
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr,
in der Batzenberghalle, Jahnstr. 3,
79292 Pfaffenweiler.**

Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis zur Blutspende mit!

JMS Konzert

Am **Mittwoch, 21. Dezember, um 18 Uhr** veranstalten die drei Orchester der Jugendmusikschule ein Orchester- und Ensemblekonzert in der BDB Akademie Staufen, Alois-Schnorr-Straße 10, 79219 Staufen.

Von Weihnachtsliedern über den „Herbst“ von Vivaldi und „Don Quichotte“ von Telemann wird ein buntes und abwechslungsreiches Programm aufgeführt – voller Elan gespielt von Kindern und Jugendlichen von fünf bis 17 Jahren und unterstützt von Lehrern der Jugendmusikschule.

Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten.

Weitere Informationen zur Jugendmusikschule Südlicher Breisgau unter:

Tel. 07633 | 82711 oder unter www.jms-breisgau.de



AUS DER NACHBARSCHAFT



Bad Krozingen
Stadtverwaltung

Wir suchen SIE zur Unterstützung unseres Teams in verschiedenen Bereichen:

**Fachbereichsleiter/in Bürgerbüro
Wirtschaftsförderin/-förderer
Pädagogische Fachkräfte
Gemeindevollzugsbedienstete/r
Anerkennungspraktikant/in Erzieher/in**

Die ausführlichen Stellenangebote finden Sie auf unserer Homepage!

www.bad-krozingen.de

Kontakt: Stadt Bad Krozingen, Fachbereich Personal & Organisation, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen
Tel.: 07633 / 407 - 117

